



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 72.552/4
vom 14. Dezember 2022

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,über die Errichtung,
Erweiterung und Gestaltung der Friedhöfe und der
Urnenfriedhöfe‘

Am 17. November 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚über die Errichtung, Erweiterung und Gestaltung der Friedhöfe und der Urnenfriedhöfe‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 14. Dezember 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. Dezember 2022 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

1. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 4 § 1 Absatz 5 des durch Dekret vom 15. Dezember 2021 abgeänderten Dekrets vom 14. Februar 2011 ‚über Bestattungen und Grabstätten‘ und in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, der aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt wurde.

In Absatz 3 sind die Wörter „Absätze 2 und 5“ durch die Wörter „Absatz 5“ zu ersetzen.

2. Ein neuer Absatz mit der Bezugnahme auf das Einverständnis des Haushaltsministers vom 27. Oktober 2022 ist einzufügen ¹.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 2

1.1. Laut Paragraph 2 Nr. 2:

„Binnen 15 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags übermittelt die Regierung die Akte zwecks Begutachtung:

[...]

2. der für Umwelt, Landwirtschaft und das Forstwesen zuständigen Behörde der Wallonischen Region, die die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem in Artikel 1 Nummer 2 erwähnten Kriterium prüft“.

¹ Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Technique législative“, Empfehlung Nr. 34 und Formel F 3-4-7.

Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs schreibt die Einhaltung des Kriteriums vor, nach dem

„[d]urch die neue Bestimmung des Ortes [...] keine aktuelle oder künftige Verletzung der Umweltgesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf eventuelle Grundwasservorkommen, und, insofern die Einrichtung oder Erweiterung eines Friedhofes beabsichtigt wird, der Forstgesetzgebung absehbar [ist]“.

1.2. Der Grundsatz der Autonomie der förderierten Teilgebiete hat zur Folge, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht befugt ist, eine der Wallonischen Region unterstehende Behörde damit zu beauftragen, zu prüfen, ob die neue Bestimmung des Ortes, auf den sich ein Vorhaben zur Einrichtung oder Erweiterung eines Friedhofs bezieht, mit der Umwelt- und Forstgesetzgebung vereinbar ist. Gemäß den zuständigkeitsverteilenden Regeln zwischen der Förderalbehörde und den förderierten Teilgebieten ist eine solche Regelung nur zulässig, wenn sie so abgefasst wird, dass der der Wallonischen Region unterstehenden Dienststelle keine Verpflichtung auferlegt wird. Zwar wird in der Regelung vorgesehen, dass, wenn die Behörde der Wallonischen Region binnen 45 Tagen nach Versand der Akte keine Stellungnahme abgibt, über die fehlende Stellungnahme hinweggegangen wird. Aufgrund dieser Modalität kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass Paragraph 2 Nr. 2 in seiner jetzigen Fassung eine bloße Möglichkeit festlegt, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der wallonischen Umwelt- und Forstgesetzgebung zu prüfen. Außerdem steht es der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zu, anzugeben, welche Dienststelle der Wallonischen Region mit der Prüfung betraut wird, da diese Zuständigkeit ausschließlich bei der Regierung der Wallonischen Region liegt.

1.3. Die Regelung sollte daher so überarbeitet werden, dass den zuständigen Dienststellen der Wallonischen Region keine Prüfungspflicht auferlegt wird, aber dass der Regierung der Wallonischen Region eine Möglichkeit zuerkannt wird, innerhalb einer bestimmten Frist eine Stellungnahme abzugeben. Ein solcher Mechanismus kann, unabhängig davon, inwieweit die Regierung der Wallonischen Region ihm Rechnung trägt, rechtlich nicht zur Folge haben, dass das ausdrückliche oder stillschweigende Einverständnis der Deutschsprachigen Regierung zum Vorhaben der Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs die Gemeinden oder Interkommunalen von der Verpflichtung befreien würde, das für die Durchführung und den Betrieb des Vorhabens geltende wallonische Recht zu beachten.

2.1. Während das Dekret vom 14. Februar 2011 das „Einverständnis der Regierung“ vorschreibt, damit „[d]ie Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs“ erfolgen kann, führt Paragraph 2 Absatz 4 einen Mechanismus für eine stillschweigende günstige Verwaltungsentscheidung ein. Keine Bestimmung des durchgeführten Dekrets sieht einen solchen Mechanismus vor oder ermächtigt die Regierung dazu. Daher ist der Verfasser des Entwurfs nicht berechtigt, diesen Mechanismus zu verankern.

Der zweite Satz von Paragraph 2 Absatz 4 ist infolgedessen auszulassen und die Regelung ist gegebenenfalls dementsprechend anzupassen.

2.2. In Artikel 4 § 1 Absatz 2 zweiter Satz des Dekrets vom 14. Februar 2011 wird Folgendes vorgesehen:

„Die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs [...] oder eines Urnenfriedhofs erfolgt mit dem Einverständnis der Regierung“.

Folglich sind im dritten Satz von Paragraph 2 Absatz 4 die Wörter „Die Genehmigung“ durch die Wörter „Das Einverständnis“ zu ersetzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY